

Empfohlene Änderungen in der vorgelegten Absichtserklärung

i) redaktionelle Änderung:

a) Seite 1, Verhandlungsparteien:

aus „... den Vertretern der Mitgliedern der ...“ wird „... den Mitgliedern der ...“

b) Punkt 5:

aus „... maximal die Hälfte der **Gesamtinvestition** (Bauleitungs-, Planungs- und Baukosten inkl. Genehmigungskosten) ...“ wird „... maximal die Hälfte der **Gesamtinvestitionskosten** (Bauleitungs-, Planungs- und Baukosten inkl. Genehmigungskosten) ...“

c) Punkt 7:

aus „... in Höhe von 50% der **Gesamtinvestitionen** nicht.“ wird „... in Höhe von 50% der **Gesamtinvestitionskosten** nicht.“

d) Unterschriften, Vertreter der Gemeinde Niederfinow:

aus „N.N.“ wird „Dr. Günther Gollner“

ii) empfohlene juristische Erweiterungen zur klareren Darstellung:

a) zum Ende der Vorbemerkungen einfügen von:

„Der Bund und die KAG verhandeln zurzeit die Bedingungen des Vorhabens. Sie fassen die bisherigen Verhandlungsergebnisse hiermit zusammen und legen ihre vorläufigen Abreden und Absichten hiermit nieder.“

b) Punkt 7, einfügen von:

„Die Förderung durch Dritte reduziert ausschließlich den von der KAG bzw. dem vom ZV zu tragenden Kostenanteil.“

c) Punkt 8:

aus „... für das spätere Vorhaben maßgeblich beratend ...“ wird „... für das spätere Vorhaben **unentgeltlich** maßgeblich beratend ...“ sowie aus „... erfolgt eine beratende Unterstützung seitens ...“ wird „... erfolgt eine **unentgeltlich** beratende Unterstützung seitens ...“

d) zusätzliche Punkte vor dem bisherigen Punkt 17:

neuer Punkt 17:

Der Bund ist verpflichtet, die Schiffbarkeit des Finowkanals für die motorbetrieben Schifffahrt durch die entsprechende Unterhaltung der Kanalstrecken sicherzustellen.

neuer Punkt 18:

Die Bestimmungen dieser Absichtserklärung sind, mit Ausnahme der Finanzierungszusagen, unverbindlich und begründen für den Bund oder die KAG bzw. dem ZV keine Rechte und Pflichten. Aus dieser Absichtserklärung ergibt sich weder ein Anspruch auf Abschluss eines Vertrages über die Eigentumsübertragung der Anlagen gemäß Ziffer 1 noch eine solche Verpflichtung.

neuer Punkt 19:

Die KAG, der zu gründende ZV (nach Gründung) und der Bund können die Verhandlungen jederzeit ohne Angabe von Gründen beenden, ohne dass dadurch Verpflichtungen entstehen. Insbesondere ist kein Unterzeichner dieser Absichtserklärung zur Erstattung eines einem anderen Unterzeichner durch die Beendigung der Verhandlungen entstehenden Schades oder anderweitigen Entschädigungen verpflichtet.

neuer Punkt 20:

Beabsichtigt ein Unterzeichner dieser Absichtserklärung die Verhandlungen zu beenden, werden die anderen Unterzeichner hierüber unverzüglich schriftlich informiert.

neuer Punkt 21:

Änderungen und Ergänzungen dieser Absichtserklärung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

neuer Punkt 22:

Nach Gründung stehen dem ZV die ihm nach dieser Absichtserklärung zustehenden Rechte unmittelbar selbst zu.